



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

172/08

1

Sitzungsvorlage

Datum: 05. Juni 2008

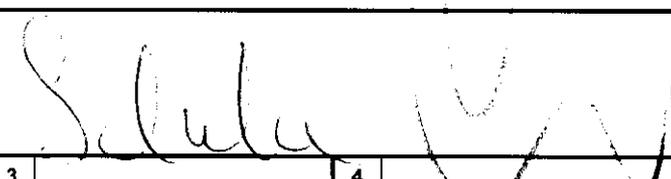
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	11.06.2008	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Hastenrather Weg" -von Kopfstraße bis westlich abzweigendem Weg zu Am Köhlerpfad-

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen im Hastenrather Weg -von Kopfstraße bis westlich abzweigendem Weg zu Am Köhlerpfad- entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 zu erheben.

Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 22.06.2005.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften IV. 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund des äußerst schlechten Zustandes wurde der „Hastenrather Weg“ im 2. Bauabschnitt von der Kopfstraße bis zum westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad komplett erneuert und verbessert. Es handelte sich um die Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung und Straßenentwässerung.

Fahrbahn:

Die weitgehend aus einer Packlage und stark bindigen Materialien mit Teereinstreudecke bestehende und in Teilbereichen mit einer Vielzahl von dünnen Asphaltflicken versehene Fahrbahn war nicht frostsicher hergestellt und wies erhebliche Schäden auf.

Sie wurde nun auf einer Frostschutzschicht mit 14 cm Asphalttragschicht, 4 cm Asphaltbinder und 4 cm Asphaltbetondeckschicht hergestellt.

Gehwege:

Gehwege waren nur im Anfangsbereich der Einmündung Kopfstraße vorhanden. In weiteren Bereichen waren sie nur durch Farbmarkierungen gekennzeichnet. Dort wo sie vorhanden waren, befanden sie sich in einem schlechten, nicht frostsicheren Zustand.

Der Ausbau erfolgte nun erstmalig einheitlich auf einer 13 cm starken Frostschutzschicht sowie einer 10 cm hydraulisch gebundenen Tragschicht mit einem 8 cm Plattenbelag in einer Bettung aus 4 cm Brechsand-/Splitt-Gemisch.

Beleuchtung:

Die vor der Ausbaumaßnahme vorhandene Beleuchtungssituation stellte sich wie folgt dar:

Im Anschlussbereich der Kreuzung Kopfstraße wurden bereits 2 Leuchten bei der Maßnahme „Erneuerung der Beleuchtung des Hastenrather Weges -zwischen Im Felde und Kopfstraße- (1. BA) erneuert (endgültige Herstellung: 24.06.1996). Hier wurden im Rahmen der jetzigen Baumaßnahme lediglich die Lampenköpfe erneuert, damit sie zum Erscheinungsbild des jetzt abzurechnenden Abschnittes des Hastenrather Weges passen. Da diese Erneuerung jedoch lediglich aus optischen und nicht aus technischen Gründen erfolgte, sind die Kosten für die Erneuerung dieser Lampenköpfe nicht beitragsfähig.

Im weiteren Bereich des abzurechnenden Abschnittes des Hastenrather Weges bestand die vorhandene Beleuchtung aus 2 Langfeldleuchten (Baujahr: 1965) mit einer Lichtpunkthöhe von 7,50 m, bestückt mit einem Leuchtmittel NL 36 Watt. Der Abstand zwischen den einzelnen Leuchten betrug 52 m bzw. 46 m.

Die Straßenbeleuchtung entsprach damit nicht der zu der Zeit der Baumaßnahme geltenden DIN-Norm (DIN 5044).

Aus diesen Gründen wurde die Beleuchtungseinrichtung auf Grundlage der DIN 5044 neu geplant. Bei den jetzt vorhandenen 4 Lampen handelt es sich um die Siemensleuchte 5 NA 5502-1SR mit einem Leuchtmittel 100 Watt SON-THD-NAT-Dampfleuchte (Lichtpunkthöhe = 7,50 m). Der Abstand zwischen den einzelnen Leuchten beträgt nunmehr ca. 40 m.

Damit wurde insgesamt eine bessere und DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht.

Straßenentwässerung:

Die Straßenentwässerung wurde durch die Erhöhung der Anzahl der Straßenabläufe sowie die Herstellung eines korrekten Straßenprofils mit Bordstein- und Rinnenanlage verbessert.

Bei der Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ handelt es sich in diesem Abschnitt um eine Haupterschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gemäß der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 für die

1. Fahrbahn	30 %
2. Gehwege	50 %
3. Beleuchtung	30 %

4. Straßenentwässerung 30 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	58.467,91 €	30%	17.540,37 €
2. Gehwege	51.193,23 €	50%	25.596,62 €
3. Beleuchtung	5.036,84 €	30%	1.511,05 €
4. Straßenentwässerung	<u>33.684,47 €</u>	30%	<u>10.105,34 €</u>
	148.382,45 €		54.753,38 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Maßnahmen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, die auf den 22.06.2005 festgestellt wurde. Insofern gelten für die Abrechnung die Regelungen der Satzung vom 20.06.2005 noch nicht, da diese erst mit der Bekanntgabe am 29.06.2005 in Kraft getreten ist.

Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v. g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen) gebucht.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 2. Halbjahr 2008 erfolgen.